

Wenn nun trotzdem das Bundesgesetz im Jahre 1889 kein eidgenössisches Rechtsmittel behufs Sicherung der einheitlichen Anwendung von Art. 271 SchRG geschaffen hat, so wird dadurch die Vermutung begründet, daß der Gesetzgeber erachtete, derselbe Schutz, der durch ein solches Rechtsmittel gewährt würde, liege in der bereits vorhandenen Möglichkeit eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung von Art. 59 BV. In dieser Beziehung ist es gleichgültig, ob und inwieweit damals Art. 59 BV als durch Art. 271 SchRG ersetzt, abgeändert oder erläutert angesehen wurde: Die Hauptsache ist, daß ein jedenfalls formell in der Anrufung von Art. 59 BV bestehender Rekurs an das Bundesgericht offenbar als zulässig betrachtet wurde. War aber dies die Auffassung des Gesetzgebers, und wurde bloß aus diesem Grunde im Anschluß an den zweiten Absatz von Art. 279 kein neues eidgenössisches Rechtsmittel zur Anfechtung der darin vorgesehenen kantonalen Arrestbestätigungsurteile geschaffen, so liegt heute keine Veranlassung vor, den ersten Absatz desselben Artikels in dem Sinne extensiv zu interpretieren, daß auch gegen das Arrestbestätigungsurteil keine „Beschwerde“ zulässig sei, wie denn auch zweifellos gegen die Einführung eines kantonalen Instanzenzugs betr. die in Art. 279 Abs. 2 vorgesehene Arrestaufhebungs-Klage ebenfalls nichts einzuwenden wäre, trotzdem Art. 279 Abs. 1 auch die „Berufung“ gegen den Arrestbefehl ausschließt. Auch die gegen ein Arrestbestätigungsurteil eingelegte zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht wird ja vom Bundesgericht in konstanter Praxis (vergl. A. S., Bd. XXII, S. 887) nicht etwa deshalb als unzulässig erklärt, weil sie durch Art. 279 Abs. 1 ausgeschlossen sei, sondern vielmehr deshalb, weil sie mit Art. 63 Ziff. 4 und 65 Abs. 2 DG in Verbindung mit Art. 148, 250 und 284 SchRG unvereinbar ist. Derartige Gründe liegen aber gegenüber dem staatsrechtlichen Rekurse nicht vor, gleichviel ob derselbe, wie in casu, wegen Verletzung von Art. 59 BV bezw. Art. 271 SchRG, oder aber wegen Verletzung irgend einer andern Verfassungsbestimmung, insbesondere Art. 4 BV, ergriffen wird.

Nur in dem Sinne also, daß der staatsrechtliche Rekurs erst gegen das Arrestbestätigungsurteil und nicht schon gegen den Ar-

restbefehl selber zulässig sei, nur in diesem Sinne wird auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten; —

beschlossen:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

## VI. Vollziehung kantonalen Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

### 47. Urteil vom 11. April 1905 in Sachen Schleiniger gegen Freund.

*Gesuch um Vollstreckung eines Kostenentscheides in einem provisorischen Rechtsöffnungsentscheide. Ist der Kostenentscheid vollstreckbar? Art. 81 Abs. 2 SchKG, Art. 61 BV.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. In einer Betreibung des Rekurrenten Schleiniger gegen den Rekursbeklagten Freund erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten unterm 11. Oktober 1904: „1. Der Rechtsvorschlag in Betreibung Nr. 558, Betreibungsamt Wohlen, wird aufgehoben und dem Kläger für 2932 Fr. 20 Cts. nebst Zins à 5 % seit 30. Juni 1904 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. 2. Der Beklagte hat zu bezahlen: a) eine Staatsgebühr von 5 Fr., b) dem Kläger seine Kosten mit 65 Fr. 25 Cts.“ Gestützt auf dieses Erkenntnis betrieb der Rekurrent den Rekursbeklagten für die Kosten von 65 Fr. 25 Cts. in Basel und verlangte, nachdem der letztere Recht vorgeschlagen hatte, beim Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt definitive Rechtsöffnung. Hierbei wies er eine Bescheinigung des Gerichtspräsidenten von Bremgarten vor, wonach das Rechtsöffnungsurteil dem Rekursbeklagten am 19. Oktober 1904 zugestellt worden ist und dieser eine Beschwerde dagegen nicht ergriffen, sondern lediglich gegen die Forderung Aberkennungsklage eingereicht hat, sodas das Urteil bezüglich der Kosten rechtskräftig sei.

Der Zivilgerichtspräsident Baselstadt wies durch Entscheid vom

14. Januar 1905 das Rechtsöffnungsgefuch ab. Die bloß mündlich gegebene Motivierung ging dahin, daß Erkenntnisse, durch welche provisorische Rechtsöffnungen bewilligt werden, sowohl in Bezug auf die Forderung als in Bezug auf die Kosten, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich nur als bedingte Urteile anzusehen seien, deren definitive Rechtskraft auch in Bezug auf die Kosten davon abhängen, ob innert zehn Tagen die Aberkennungsklage eingereicht bezw. ob die innert dieser Frist eingereichte Aberkennungsklage abgewiesen werde; es verstoße gegen die Billigkeit, wenn ein Gläubiger, dem die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden sei, die dem Schuldner auferlegten Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens eintreibe, trotzdem er wisse, daß Aberkennungsklage eingereicht und damit die Forderung, deren Bestreitung die Rechtsöffnungskosten veranlaßt habe, in Frage gestellt sei.

B. Gegen den Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt hat Schleiniger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe wegen Verletzung des Art. 61 BV aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß die Voraussetzungen, unter denen nach Art. 61 BV und Art. 81 Abs. 2 SchRG einem Erkenntnis aus einem anderen Kanton die Vollstreckung bewilligt werden muß, vorliegend beim Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Bremgarten vorhanden gewesen seien.

C. Der Zivilgerichtspräsident Baselstadt hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Die Begründung deckt sich im wesentlichen mit derjenigen des angefochtenen Entscheides; —

in Erwägung:

Nach Art. 81 Abs. 2 SchRG (in Verbindung mit Art. 61 BV) sind vollstreckbare Urteile aus einem Kanton im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft durch Erteilung der Rechtsöffnung zu vollziehen. Der Betriebene kann — abgesehen vom Beweis der Zahlung oder Stundung und der Anrufung der Verjährung (Abs. 1 ibid.) — lediglich die Kompetenz des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, bestreiten, oder einwenden, daß er nicht regelrecht vorgeladen oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei. Solche Bestreitungen oder Einwendungen hat der Rekursbeklagte vor dem Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt dem Rechtsöffnungsgefuch des Rekurrenten gegenüber keine erhoben. Es steht auch

fest, daß man es beim Erkenntnis des Bezirksgerichtspräsidenten Bremgarten betreffend provisorische Rechtsöffnung mit einem Urteil im Sinne des Art. 81 Abs. 2 zu tun hat, wofür einfach auf die Ausführungen im Falle Rothschild gegen Gelpke, Erwägung 2, A. S. XXIX, 1, S. 444, verwiesen werden kann. Dagegen scheint der Zivilgerichtspräsident die Rechtsöffnung deshalb verweigert zu haben, weil nach seiner Auffassung kein vollstreckbares Urteil vorlag. Indessen ergibt sich aus dem Erkenntnis des Bezirksgerichtspräsidenten Bremgarten mit aller Deutlichkeit, daß darin die Kosten der provisorischen Rechtsöffnung dem Rekursbeklagten endgültig auferlegt sind, wie denn auch der Rekursbeklagte unbestrittenermaßen nur auf Aberkennung der Forderung und nicht auch der Kosten geklagt hat, und dieses Kostendekret ist, wie durch die Bescheinigung des Gerichtspräsidenten bezeugt wird, definitiv in Rechtskraft erwachsen. Es war daher jedenfalls, so wie es erlassen war, vollstreckbar. Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob es nicht dem Wesen der provisorischen Rechtsöffnung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes besser entsprochen hätte, wenn der Gerichtspräsident in Bremgarten, wie dies in verschiedenen andern Kantonen üblich ist, über die Kosten nicht endgültig gesprochen, sondern sie den Betreibungskosten gleichgestellt und mit diesen in die provisorische Rechtsöffnung einbezogen hätte. Wahrscheinlich ist auch die Begründung des angefochtenen Entscheides in diesem Sinne zu verstehen. Allein damit wäre nicht die Vollstreckbarkeit des Urteils, so wie es gefällt wurde, sondern dessen materielle Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Gesetze in Frage gestellt. Eine Anfechtung des Urteils in dieser Beziehung hätte daher auf dem Wege der Beschwerde im Kanton Aargau erfolgen müssen und war im Verfahren betreffend die Rechtsöffnung vor dem Basler Richter nicht mehr zulässig. Die Verweigerung der Rechtsöffnung durch den letztern erscheint somit als bundesrechtswidrig, weshalb der Rekurs gutzuheißen und der angefochtene Entscheid aufzuheben ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt vom 14. Januar 1905 demgemäß aufgehoben.